

Arbeitskreis Museen Ostranken-Oberpfalz e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Museen Ostranken-Oberpfalz e.V."

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sitz des Vereins ist Hersbruck Eisenhüttlein 7.

Er ist als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Forderung der Zusammenarbeit der Museen, Sammlungen und Denkmäler im ostfränkisch-oberpfälzer Raum.

Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

Der Satzungszweck wird erreicht durch

- die Unterrichtung und den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder in wissenschaftlicher, museumstechnischer und museumspädagogischer Hinsicht;
- die Auswertung der Museumsbestände für Volksbildung und Forschung;
- die Zusammenarbeit mit Schulen and Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
- den Austausch von Exponaten und Sonderausstellungen;
- Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Betreuung der Besucher.

Diese Aufgaben werden unbeschadet der einzelnen Mitglieder vom Vorstand und von Arbeitsgruppen wahrgenommen. Über deren Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse sollen die Mitglieder regelmäßig informiert werden.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Träger eines Museums, einer Sammlung oder eines Denkmals werden. Es sollen die notwendigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sein.

Träger von Privatsammlungen können als mitgliedsfähig im obigen Sinn anerkannt werden, wenn ihre Bestände fachlichen Kriterien standhalten und wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

2. Des Weiteren können die Mitgliedschaft erwerben die Leiter der Museen und deren fachliche Mitarbeiter sowie Gebietskörperschaften.
3. Des Weiteren können die Mitgliedschaft erwerben Privatpersonen, die an der Museumsarbeit interessiert sind oder ihrer Ausbildung nach der Museumsarbeit nahestehen.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand gegenüber abzugeben. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit der Mitglieder.
5. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist geschehen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch Austritt oder Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Arbeitskreises schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstandschaft
2. Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich. Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt die Vorstandschaft so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Schatzmeister(in)
- e) dem/der Schriftführer(in)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal, im 4. Quartal, mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens in Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die

Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Vorstandschaft bestimmt und ist der Einladung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit über:

- a) Die Wahl der Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer. Sie findet alle drei Jahre statt.
- b) den aufgestellten Haushaltsplan,
- c) die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge nach § 4, Abs. 4 und 5,
- d) die Jahresrechnung,
- e) die Entlastung der Vorstandschaft,
- f) die Bestellung und Aufhebung der Arbeitsgruppe,
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9 Vorstandssitzungen

Die Einladungen zu den Sitzungen der Vorstandschaft haben mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Die Tagesordnung ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzustellen ist.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Rechnungsprüfer bestellen. Ist kein Rechnungsprüfer mehr vorhanden, sind diese durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen.
3. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung sowie der Überprüfung sowohl der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege als auch in der Überprüfung, ob die Ausgaben ausschließlich des Zwecks des Vereins dienen.
4. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, bevor diese den Vorstand entlastet.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit der auf der Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder oder Vertreter erforderlich.

§ 13 Auflösung

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten zu, ausschließlich für kulturelle Aufgaben im Sinne der Satzung, und zwar nach Maßgabe der Zahl der Mitglieder aus dem jeweiligen Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Städte.